

Satzung über die Benützung des öffentlichen Kinderspielplatzes der Gemeinde Guttenberg

Zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benützung des öffentlichen Kinderspielplatzes der Gemeinde Guttenberg vom 08.02.1993 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 10.03.1993, Nr. 9)

Die Gemeinde Guttenberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 und Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d. Bek. vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 05. Juli 1974 – Nr. 201-028/611 genehmigte Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Anlage

(1) Die Gemeinde Guttenberg unterhält innerhalb des Gemeindegebietes einen öffentlichen Kinderspielplatz als öffentliche Einrichtung zur Förderung der Jugendpflege.

(2) Der öffentliche Kinderspielplatz ist eine Mehrzweckanlage mit Sandspielbereich, Gerätespielbereich und Abenteuerbereich.

§ 2

Benützungszeiten

Der öffentliche Kinderspielplatz ist in der Zeit vom 01.05. bis 31.10. täglich von 8 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, spätestens 20 Uhr, zur Benützung freigegeben. Bei schlechten Wetterbedingungen kann der Platz vorübergehend geschlossen werden.

§ 3

Benützungsberechtigung

(1) Der Sandspielbereich steht Kleinkindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung. Die Kleinkinder müssen sich unter guter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(2) Der Gerätespielbereich steht Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr zur Verfügung. Kleinkinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen sich unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder Erziehungsbeauftragten befinden.

(3) Der Abenteuerspielbereich steht Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensjahr zur Verfügung.

(4) Die Benützung des öffentlichen Kinderspielplatzes ist unentgeltlich.

§ 4

Ausschluss von der Benützungsberechtigung

Von der Benützungsberechtigung und dem Besuch des Kinderspielplatzes sind Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ausgeschlossen.

§ 5

Verhalten auf dem Kinderspielplatz

Besucher und Benützer des öffentlichen Kinderspielplatzes haben auf Ordnung, Reinlichkeit und gesittetes Benehmen zu achten.

Es ist nicht gestattet:

- a) Einrichtungen, Geräte, Bepflanzungen und Einfriedungen zu beschädigen,
- b) Spielgeräte unsachgemäß zu benützen,
- c) Sandkästen und Aufbauten zu verunreinigen,
- d) Tiere mitzubringen,
- e) Fahrräder und Mopeds auf dem Kinderspielplatz zu benützen und abzustellen,
- f) Abfälle wegzuwerfen,
- g) übermäßig Lärm zu verursachen.

§ 6

Aufsicht auf dem Kinderspielplatz

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Kinderspielplatz ergehenden Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des von der Gemeinde eingesetzten Platzbetreuers ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Platzverweis und Platzverbot

Bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können der Platzbetreuer und die Zuständigen Gemeindebediensteten Besucher und Benützer von dem öffentlichen Kinderspielplatz verweisen. Wiederholte grobe Zuwiderhandlungen können mit einem befristeten oder dauernden Platzverbot geahndet werden.

§ 8

Haftung

- (1) Besucher und Benützer und deren Aufsichtspflichtige haften der Gemeinde Guttenberg für jeden durch ihr Verschulden entstehenden Schaden.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die Besuchern und Benützern durch Dritte zugefügt werden, übernimmt die Gemeinde Guttenberg keine Haftung. Das Betreten und die Benützung des öffentlichen Kinderspielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Gemeinde Guttenberg haftet den berechtigten Besuchern und Benützern nur für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Platzes und der Geräte.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über die Benützungsberechtigung (§ 3), Ausschluss von der Benützungsberechtigung (§ 4), Verhalten auf dem Kinderspielplatz (§ 5) zuwiderhandelt
2. gegen die von der Gemeinde nach §§ 6 und 7 ergangenen Anordnungen verstößt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Guttenberg, den 5. Juli 1974

gez.

Schwappacher

Bürgermeister